

Bezugspreis: Liechtenstein u. d. Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; Uebersee: jährlich Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25. Bestellungen durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (075) 2 19 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG.). Tel. (085) 6 14 74

Anzeigenpreise: Die 1spaltige Millimeterzeile
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenzendes Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 21 Rp.
Uebrig Schweiz und Ausland 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag



LIECHTENSTEINER VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz, Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473.

Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs (085) 6 14 74). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 23. Dezember 1953

(Fortsetzung)

Rechenschaftsbericht

Präsident D. Strub: Wir haben nun die Behandlung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1952 vorzunehmen. Wünscht jemand hierzu Stellung zu nehmen?

Abg. Dr. Ivo Beck: Ich erlaube mir, zuhänden der Regierung eine Anregung anzubringen. Die Regierung hat einmal — gläublich im Jahre 1947 — die Gerichts- und Verwaltungsentscheide in einer separaten Broschüre veröffentlicht. Ich wäre sehr dafür, und ich glaube hier auch im Namen aller Rechtsanwältinnen und Rechtsagenten zu sprechen, wenn auch die Entscheide unserer Obersten Gerichtshöfe veröffentlicht und alle diese Entscheide in einem separaten Büchlein herausgegeben würden. Es wäre für die interessierten Kreise interessant, zu wissen, wie unsere Gerichte entscheiden. Jedenfalls würde die Veröffentlichung der Entscheide auch zur Rechtspflege beitragen. Bedeutende Mehrkosten dürften durch die Herausgabe dieser Druckschrift nicht entstehen, denn jeder Interessent würde bestimmt gerne den entsprechenden Preis dafür bezahlen.

Regierungschef-Stellvertreter F. Nigg: Diese Anregung dürfte wahrscheinlich so gemeint sein, daß nur eine Auswahl von Gerichtsentscheiden veröffentlicht wird, und zwar nur von solchen Fällen, die auch die zweite und dritte Instanz durchlaufen haben.

Abg. Dr. Ivo Beck: Es dürften darin meiner Auffassung nach auch Entscheide der Regierung enthalten sein. Es gibt doch hier und da Entscheide der Regierung, die von allgemeinem Interesse sind und z. B. Gemeinden usw. betreffen, die aber nicht an die zweite Instanz weitergezogen werden. Aus diesen Entscheiden könnten dann gewisse Richtlinien entnommen werden.

Regierungschef-Stellvertreter F. Nigg: Es würde dies also die Entscheide der Regierung, der Verwaltungsbeschwerde-Instanz, der Gerichte und des Staatsgerichtshofes betreffen. Wenn sich der Landtag für die Veröffentlichung der Entscheide ausspricht, wird die Regierung die notwendigen Vorkehrungen treffen.

Präsident D. Strub: Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Beck ist sehr zu begrüßen. Die Veröffentlichung der Entscheide aller Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen wäre für unsere Rechtsprechung sicher sehr wertvoll; wir kämen damit zu vermehrten eigenen Kommentaren. Wenn sich niemand gegen den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Beck äußert, nehme ich Zustimmung des Landtages an.

Die Verlesung des Rechenschaftsberichtes erachte ich nicht als notwendig, da derselbe ja allen Herren Abgeordneten zugestellt wurde. Ich stelle denselben zur Diskussion.

Nachdem die Diskussion nicht benützt wird, schreite ich zur Abstimmung. Wer mit dem Rechenschaftsbericht der fürstlichen Regierung für das Jahr 1952 einverstanden ist, wolle dies durch Handerheben zu erkennen geben.

Der Rechenschaftsbericht wird einstimmig genehmigt.

2. Uebernahme der Rheinwuhrbaukosten durch das Land

Präsident D. Strub: Bevor wir zur Behandlung des Haupttraktandenpunktes, des Finanzgesetzes und Voranschlags für das Jahr 1954, übergehen, möchte ich eine Eingabe einiger Herren Abgeordneten an den Landtag bekanntgeben:

«Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten bringen, gestützt auf die Art. 60 und 64 der Verfassung, sowie Art. 21, lit. c, und Art. 35, Ziffer 5, des Gesetzes vom 31. August 1922 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, nachstehenden Gesetzesvorschlag betreffend die Uebernahme der Rheinwuhrbaukosten auf das Land dem hohen

Landtag mit dem Ersuchen ein, denselben zusammen mit den Budgetberatungen für das Jahr 1954 ebenfalls in Beratung zu ziehen.

Gesetzesvorschlag

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1953 Nr. ausgegeben am

Gesetz

vom

betreffend die Uebernahme der Rheinwuhrbaukosten auf das Land.

Dem nachfolgenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom gefaßten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Das Land übernimmt ab 1. Jänner 1954 sämtliche Kosten, die aus der Instandhaltung und Verstärkung der Rheinwuhre und der Durchführung anderweitiger Rheinschutzbauten entstehen.

Die Gemeinden haben den für die Verstärkung des Rheinwuhres allenfalls benötigten Boden längs des Rheinwuhres kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 2

Das Land übernimmt den bisher auf die Gemeinden Balzers, Vaduz, Schaan, Gamprin und Ruggell entfallenden Anteil für Unterhalt und Instandstellung der Rheinbrücken.

Art. 3

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt auf den 1. Jänner 1954 in Kraft.

Vaduz, am . . . Dezember 1953.

gez. Josef Büchel, Paul Büchel, Gebhard Gerner.»

Ich stelle diese Eingabe und die Gesetzesvorlage zur grundsätzlichen Diskussion, denn es ist notwendig, daß wir uns über diese Angelegenheit grundsätzlich aussprechen, bevor wir auf die Budgetberatungen eintreten.

Abg. Josef Büchel: Der Vorschlag ist mit dem Ersuchen an den Landtag gegangen, denselben wenn möglich noch anlässlich der Budgetberatungen gleichfalls in Beratung zu ziehen. Die Begründung des Vorschlages fällt mir nicht schwer. Gemäß Art. 5 des Rheinwuhrgesetzes vom 16. Oktober 1865 hatten die Gemeinden die Rheinwuhrschutzbauten auszuführen. Sie hatten jedoch das Recht, die Kosten der Wuhre und Dammbauten auf den Grundbesitz, die am Gemeindennutzen teilnehmenden Haushaltungen und die Pächter der Rheinauengrundstücke umzulegen. Nachdem die Rheinhochwuhre und Binnendämme erstellt waren, sicherte das Land in § 3 des Gesetzes betreffend die Instandhaltung der Rheinschutzbauten vom 16. Dezember 1891 an die den Gemeinden dadurch entstehenden Kosten für die Instandhaltung der Rheinwuhre einen Kostenbeitrag von 75 Prozent zu, der nur vorübergehend mit Finanzgesetz für das Jahr 1922 auf die Hälfte und in der Folge jeweils mittels Finanzgesetz wieder auf nur 70 Prozent, anstatt wie 1899 auf 75 Prozent, festgesetzt verblieb. Die Verfassung unterstellt in Art. 21 alle Gewässer dem Hoheitsrecht des Staates und sieht die gesetzliche Regelung der Abwehr der Gewässer vor. Es bestehen daher verfassungsrechtlich absolut keine Bedenken, den Gemeinden die Bürde der Rheinwuhrerhaltung abzunehmen. Die Vertretung in der Rheinwuhrkommision, der örtliche Rheinwuhrkommisär und die jederzeitige Möglichkeit der Einflußnahme auf die Rheinwuhrschutzbauten im Wege der Gemeindevertretung, der Interpellation im Landtage oder der Initiative sichern jede Gemeinde genügend, ihre gesonderten Interessen wahrnehmen und vertreten zu können. Gemäß den Verträgen mit der Schweiz aus den Jahren 1837 und 1847 betreffend die Korrektion des Rheins bildet die Strommitte die Landesgrenze. Es ist aber Sache des Staates, seine Grenzen zu erhalten und zu schützen und nicht Sache der Gemeinden. Praktisch

werden heute schon die Gemeinden wenig danach gefragt, wie und auf welche Art am Rhein gebaut werden soll. Mit der Leitung der Rheinschutzbauten und bedingt durch die vertraglichen Vereinbarungen mit der Schweiz und Oesterreich bestimmt das Land so ziemlich souverän die Bauten am Rhein. Den Gemeinden wird einfach ihr Kostenanteil bei der Landeskasse angelastet.

Das Land unterhält heute das Straßennetz zum allergrößten Teil bis in die Alpen hinein. Die Rheinbrücken bleiben den Gemeinden angelastet. Die Verhältnisse änderten sich aber auch hier mit der Zeit von Grund auf. Die Rheinbrücken dienen nicht nur mehr den angrenzenden Gemeinden zum Wirtschaftsverkehr, für den sie vielleicht ursprünglich gebaut waren. Sie stellen heute nichts mehr anderes als ein kurzes Verbindungsstück im internationalen Straßenverkehr dar. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade diese kurzen Strecken, soweit es den liechtensteinischen Anteil betrifft, den Gemeinden gehören sollen, auch wenn sich das Land bisher namhaft am Unterhalt der Brücken beteiligte.

Wohl einer der Hauptgründe, warum diese Vorlage eingebracht wurde, ist die Sorge um die Finanzentwicklung der Rheingemeinden. Die Einnahmen der Gemeinden sind nicht in dem Maße wie diejenigen des Landes gestiegen. Während das Land dank der zusätzlichen Einnahmen die letzten Jahre große Beträge überall in Bauten hineinstecken konnte, ist es den Gemeinden — vor allem den Rheingemeinden — kaum mehr möglich gewesen, die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie mußten sich wesentlich einschränken, wenn sie die Steuerschraube nicht unerträglich stark anziehen wollten. Es ist daher nicht mehr als am Platze, wenn der Staat hier einen Ausgleich schafft und die Gemeinden von einer Last befreit, die im Grunde genommen eben seine Sache ist. Die Rheingemeinden haben im Laufe der letzten Jahre gewaltige Lasten getragen. Wie auch aus dem Rechenschaftsbericht, der den Herren Abgeordneten vorliegt, ersichtlich ist, trugen die Gemeinde Ruggell in den Jahren 1927 bis 1952 rund Fr. 130 000.—, Gamprin rund Fr. 116 000.—, Eschen Fr. 107 000.—, Schaan Fr. 292 000.—, Vaduz Fr. 248 000.—, Triesen Fr. 416 000.— und Balzers Fr. 273 000.— Rheinwuhrkosten. Wenn man bedenkt, daß gerade kleine Gemeinden eine verhältnismäßig große Strecke am Rhein besitzen, wie Ruggell mit über 4 Kilometern, das die nächsten Jahre mit der Rheinwuhrerhöhung an die Reihe kommt, so kann man nur an diesen Zahlen ermessen, welche Last es für eine kleine Rheingemeinde bedeutet, wenn sie weiter mit dem gleichen Kostenanteil belastet wird. Die Steuerzuschläge der Gemeinden geben ungefähr folgendes Bild:

Ruggell	im Jahre 1932 ca. Fr. 8000.—
	im Jahre 1952 ca. Fr. 40000.—
Gamprin	im Jahre 1932 ca. Fr. 6000.—
	im Jahre 1952 ca. Fr. 25000.—

Die beiden Gemeinden benötigen diese Steuereingänge fast zur Hälfte zur Verzinsung der Schulden.

Was mich und die anderen Herren Abgeordneten veranlaßt, diese Gesetzesvorlage einzubringen, ist die Erwägung, daß das Land im Jahre 1865 noch rund 16 1/2 Prozent seines Budgets als Beitrag an die Rheinwuhrkosten leistete. Damals hatte das Land noch herzlich wenig Einkommen. 1892 machte der Anteil der Rheinwuhrbaukosten auf Grund des Gesetzes von 1891 für das Land noch 19,2 Prozent des gesamten Budgets aus, 1905 5,4 Prozent, 1931 14,5 Prozent, 1952 nach der vorliegenden Rechnung noch 4,9 Prozent. Die Gemeinden belastet ihr Anteil an den Rheinwuhrkosten im Verhältnis zu den Steuereingängen weit mehr als das Land. Ich habe bereits schon auf die Gemeinden Ruggell und Gamprin hingewiesen; aber auch die Gemeinde Triesen bezahlte beispielsweise vom Jahre 1927 bis 1935 rund Fr. 80 000.— Rheinwuhrkosten, während die Zuschläge zur Landessteuer für diesen Zeitraum zusammen mit dem Anteil an den Gesellschaftssteuern nur Fr. 255 000.— ausmachten, d. h. daß die Gemeinde 31 Prozent ihrer gesamten Steuereinnahmen an die Rheinwuhrkosten hingab. In den folgenden Jahren von 1936 bis 1949, als die Abschlusssbauten im Gemeindegebiet Triesen zum größten Teil beendet waren, betrug

die Rheinwuhrbaukosten für diese Gemeinde wieder Fr. 349 000.—, das sind rund 42 Prozent der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde Triesen in diesem Zeitraum. Ebenso hart wie Triesen sind auch die anderen Gemeinden betroffen.

Es rechtfertigt sich daher wohl, die gesamten Rheinwuhrerhaltungskosten auf das Land zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, daß man sich vielleicht heute anlässlich der Budgetberatungen darüber einigt wird, diesen schwerbelasteten Gemeinden in ihrem Finanzhaushalt den notwendigen Ausgleich zu verschaffen, damit auch diese Gemeinden wieder den öffentlichen Aufgaben, die ihrer überall harren, seien dies Schulhausbauten, Wasserversorgung, Ausbau des Dorfstraßennetzes, auch wirklich gerecht werden können.

Abg. Paul Büchel: Den Ausführungen meines Vorredners ist nicht mehr viel beizufügen. Er hat die Situation sehr eingehend geschildert, und ich kann seine Ausführungen nur bestens unterstützen. Im besonderen möchte ich noch auf die Lage der Gemeinde Ruggell hinweisen, die heute eine Schuldenlast von Fr. 255 000.— zu tragen hat, die aus verschiedenen Bauten — Schulhausbau, Kanalisation und anderen Angelegenheiten — resultiert. Demgegenüber belaufen sich die Steuereinnahmen auf kaum Fr. 40 000.—, wovon die Gemeinde Fr. 20 000.— für die Verzinsung ihrer Schulden benötigt, ganz abgesehen von der Bezahlung der Rheinwuhrkosten. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir die vorliegende Eingabe an den Landtag gerichtet mit dem Ersuchen, das Land wolle die Rheinwuhrbaukosten zur Gänze übernehmen, damit die Gemeinden ihren dringenden öffentlichen Verpflichtungen wieder nachkommen können. Die heutige Situation ist für die Rheingemeinden untragbar, denn die weitere Beitragsleistung an die Rheinwuhrbaukosten im bisherigen Maße ist für diese Gemeinden unmöglich. Ich appelliere deshalb an die Herren Abgeordneten, unseren Antrag zu unterstützen, damit die Rheinwuhrbaukosten inklüffig zur Gänze vom Lande übernommen werden.

Abg. Eugen Schädler: Ich verstehe die Beweggründe dieser Eingabe vollkommen und unterstütze sie auch. An und für sich ist es wirklich Sache des Staates, für die Rheinwuhrbauten aufzukommen. Die kleineren Rheingemeinden sind durch die Rheinwuhrbaukosten finanziell derart festgelegt, daß sie ihren anderen baulichen und öffentlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Eine andere Frage ist, ob die Möglichkeit besteht, die neue Regelung schon auf den 1. Jänner 1954 in Kraft zu setzen. Ich bin der Auffassung, daß die Behandlung dieser Frage noch zurückgestellt und die Regierung angewiesen werden sollte, dem Landtage noch eine genaue Kostenberechnung einzureichen. Erst an Hand solcher Unterlagen wäre es möglich, auf die Behandlung der Angelegenheit einzutreten. Jedenfalls ist die Regelung der Beitragsfrage der Gemeinden an die Rheinwuhrbaukosten dringend notwendig und sollte vom Landtage in aller nächster Zeit in Beratung gezogen werden.

Abg. Fidel Brunhart: Ich kann die Ausführungen meiner Herren Vorredner nur bestens unterstützen. Es ist für die Rheingemeinden tatsächlich schwer, wenn nicht unmöglich, andere größere Bauarbeiten in Angriff zu nehmen, wenn sie den Großteil ihrer verfügbaren Steuereinnahmen an die Rheinwuhrbaukosten beitragen müssen. Bekanntlich hat auch die Gemeinde Balzers vor einigen Jahren in einem Jahre Fr. 80 000.— an die Rheinwuhrbaukosten leisten müssen. Das ist für eine kleine Gemeinde untragbar. Wenn auch das Land nicht die gesamten Kosten übernimmt, so sollte die prozentuale Beteiligung des Landes an diesen Kosten in Zukunft doch bedeutend höher sein.

Regierungschef-Stellvertreter F. Nigg: Es liegt zur Sache auch eine Eingabe der Gemeindevorstellungen von Eschen, Ruggell und Gamprin vom 23. November vor. Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

«Unterzeichnete Vorsteher der Gemeinden Ruggell, Gamprin und Eschen ersuchen die hohe Regierung und den hohen Landtag, die Rheinwuhrkosten vollständig vom Lande zu übernehmen und die Gemeinden zu befreien.